

(Berichterstatter Legationssekretär Graf zu Castell-Castell, Erlaucht.)

- (A) Die herbeigezogenen Akten haben nun ein etwas anderes Bild über die Vermögensverhältnisse des Petenten ergeben. Die Auskünfte des Gemeindevorstandes zu Reinsdorf lauten dahin, daß Zimmer außer der von ihm in seiner Petition aufgeführten Rente auch noch ein Zinseneinkommen von 240 M. aus seinem hypothekarisch angelegten Vermögen von 6000 M. hat, ein Einkommen, das er in der Petition verschwiegen hat, so daß sich sein Gesamteinkommen auf 932 M. im Jahre beziffert. Der Gemeindevorstand führt weiter an, daß Zimmer in dem Wahne lebe, er sei nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus seinem Einkommen bestreiten zu können, während er nach Angabe seiner Nachbarn dazu wohl imstande sei. Da nun nach § 3 der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 24. März 1911 für die Würdigung der Lebensbedingungen des um Beihilfe Nachsuchenden die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffenen Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohnes von gewöhnlichen Tagelöhnern zum Anhalt genommen werden können, ergibt sich bei der Anwendung dieser Berechnung, daß das Mindesteinkommen für Reinsdorf 780 M., das ist gleich dem 300fachen Betrage des von der Kreis-
- (B) hauptmannschaft festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes von 2,60 M., beträgt. Das Einkommen Zimmers von 932 M. überschreitet also dieses Mindesteinkommen noch um ein Bedeutendes, so daß die durch das Königl. Ministerium des Innern erfolgte Abweisung Zimmers vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Ihre Deputation vermochte sich daher auch nicht zu einer wohlwollenden Stellungnahme der Petition gegenüber zu entschließen, um so weniger, als der Petent in seiner Eingabe seine Lage der Wahrheit zuwider schlechter dargestellt hat, als sie ist.

Ihre Deputation kann daher nur vorschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt?

Die Kammer genehmigt den Antrag ihrer Deputation?
Einstimmig.

Punkt 9 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Fabrikarbeiters Paul Uhlemann in Waldheim um Gewährung einer Freistelle für seinen in der Königl. Blindenanstalt zu Chemnitz-Altendorf untergebrachten Sohn. (Drucksache Nr. 56.)

(S. M. II. R. 1. Bd. Nr. 25 S. 978 C.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Schmid.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Schmid:
Meine hochgeehrten Herren! Der Fabrikarbeiter Paul Uhlemann in Waldheim hat seit August 1910 in der Landesanstalt Chemnitz-Altendorf einen Sohn untergebracht. Er bittet für diesen Sohn um Gewährung einer Freistelle und meint, daß die Ständeversammlung in dieser Beziehung befürwortend für ihn eintreten solle.

Die Petition ist zunächst eingegangen bei der Zweiten Kammer und in der Beschwerde- und Petitionsdeputation vorberaten worden. Man hat dort von dem Königl. Ministerium Auskunft über die Sachlage erbeten und diese Auskunft dahin erhalten, daß für den untergebrachten Zögling Uhlemann seitens seines Vaters überhaupt kein Verpflegungsbetrag gegeben wird, sondern daß ihn die Anstaltsverwaltung von dem zuständigen Armenverbande Beerwalde einzieht. Es sei wohl anzunehmen, daß dieser Armenverband sich seinerseits an den alimentationspflichtigen Vater wende und die Erstattung der Auslagen von ihm verlange. Aber wenn dies in unbilliger Weise geschehe, in einer Weise, die als Härte zu betrachten sei, so sei es dem Uhlemann unwehrt, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Was die Gewährung einer Freistelle anlange, so stehe dem entgegen, daß Uhlemann nicht sächsischer Staatsangehöriger sei und daß Voraussetzung für Verleihung von Freistellen sei, daß der Gesuchsteller vor allen Dingen die sächsische Staatsangehörigkeit besitze. Nun könne er zwar sehr leicht sächsischer Staatsangehöriger werden, aber es sei ihm das bis jetzt deshalb nicht angeraten worden, weil immerhin die Nachfrage nach Freistellen eine sehr große sei und ältere Bewerber in großer Zahl bei Gewährung von Freistellen ihm vorausgehen würden.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat man in der hohen Zweiten Kammer auf Vorschlag der dortigen Deputation beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, empfiehlt Ihnen das gleiche. Sie kann das um so leichter tun, als aus der Verfassung einer Freistelle dem Uhlemann nach dem Gesetze vom 21. März 1910 in öffentlich-rechtlicher Beziehung Nachteile nicht mehr erwachsen. Ihre vierte Deputation empfiehlt Ihnen daher:

„Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer beschließen: die Petition auf sich beruhen zu lassen.“